

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin

Herrn
Marco Berger



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 IFG 2017 - 19

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906400
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer

Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 19. Mai 2017

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Auskunft über KrimPro Predictive Policing Software Datensets und Gewichtung der Faktoren [#21348]

Ihre E-Mail vom 2. Mai 2017 über www.fragenstaat.de

Sehr geehrter Herr Berger,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten um Auskunft bzw. um Übersendung von Unterlagen zu folgenden Fragen:

- 1) Eine Liste der Daten und Merkmale, die in die Verarbeitung durch die Predictive Policing Software einfließen.
- 2) Eine Erklärung wie die Daten erhoben werden und aus welchen Quellen diese bezogen werden.
- 3) Eine Aussage darüber, ob und welche bestimmten Daten natürlichen Personen zuzuordnen sind und falls das der Fall ist, inwiefern diese anonymisiert werden.
- 4) Eine Übersicht über die Gewichtung der einzelnen Daten und Merkmale bezüglich der Auswertung und Vorhersage von Einbruchsorten.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 4 liegen das Datenmodell „Predictive Policing Wohnungsvilleneinbruch“ mit Stand vom 01.06.2016 (17 Blatt) sowie die Gewichtungsfaktoren (1 Blatt) vor.

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin

Konto
137-106

Bankleitzahl
10010010

Die Fragen 2 und 3 können mittels einfacher Aktenauskunft beantwortet werden.

Kosteninformation

Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 434), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

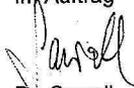
Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, Anlage zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430, 432), beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Auskunft nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro sowie für Kopien 0,15 Euro.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Informationszusammenstellung sowie Kopierkosten wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa 60,- Euro erhoben.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall